

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Karin Fehr (Grüne, Uster), Monika Wicki (SP, Zürich), Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen) und Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)

betreffend Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten anpassen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird wie folgt angepasst:

Betreuungsschlüssel

§ 18 d.

Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.

Abs. 3 neu: Praktikantinnen und Praktikanten werden in der Regel nicht als Betreuungspersonen angerechnet. Die Verordnung legt die Ausnahmen fest.

Aus bisherigem Abs. 3 wird neu Abs. 4

Karin Fehr
Monika Wicki
Kathrin Wydler
Hanspeter Hugentobler

Begründung:

Gemäss der im Dezember 2020 vom Kanton Zürich publizierten Studie «Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich» beschäftigen fast alle Kindertagesstätten (Kitas) Praktikantinnen und Praktikanten. Im Schnitt fallen 17% der Betreuungsstellenprozente auf Praktikantinnen und Praktikanten. Dies wirft Fragen bezüglich der Qualität der Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten auf. Für eine qualitätsvolle Betreuung sind pädagogisch ausgebildetes Personal und Konstanz in der Betreuungspersonen-Kind-Beziehung zentrale Voraussetzungen.

Aus den Längsschnittanalysen im Bildungsbereich des Bundesamts für Statistik «Der Übergang am Ende der obligatorischen Schule» von 2016 und 2020 ist bekannt, dass der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit direktem Einstieg in die dreijährige berufliche Grundbildung im Sozialwesen extrem tief ist: So schafften 2015 nur gerade 13% der Schulabgängerinnen und -abgänger den sofortigen Eintritt in die Lehre als Fachfrau/Fachmann Betreuung, 53.7% benötigen dafür ein Jahr, 24.7% zwei und 8.7% drei Jahre. Zum Vergleich: In der Forst- und Landwirtschaft betragen diese direkten Eintrittsquoten 2015 88.7% bzw. 85%. Der Anteil der sofortigen Übertritte über alle untersuchten Bildungsfelder hinweg liegt bei den Frauen deutlich tiefer als bei den Männern. Diese Praxis steht in klarem Widerspruch zum Berufsbildungsgesetz, welches in Art. 15 Abs. 3 festlegt, dass die berufliche Grundbildung an die obligatorische Schule anschliesst.

Gemäss Umfragen der Trägerin des Berufs Fachfrau/Fachmann Betreuung SAVOIRSOCIAL (s. www.savoirsocial.ch) > Projekte, Unabhängige Praktika vor Lehrbeginn, Aktuell,

Ergebnisbericht 2019: Monitoring Praktika vor Lehrbeginn) haben 2019 knapp die Hälfte der Erstjahrlernenden vor Lehrbeginn mindestens ein nicht-institutionalisiertes Praktikum absolviert. Bei diesen nicht-institutionalisierten Praktika ist eine angemessene Begleitung der Jugendlichen mit klaren Lernzielen häufig nicht gewährleistet. Ebenso oft ist die Entlohnung inadäquat und gesicherte Perspektiven auf eine nachobligatorische Ausbildung fehlen. Damit wirft die Praxis der nicht-institutionalisierten Praktika auch arbeits- und jugendschutzrechtliche Fragen auf.

Zusammenfassend kann der hohe Anteil von Praktikantinnen und Praktikanten in den Kitas also sowohl in berufsbildungs-, jugendschutz- und gleichstellungspolitischer Hinsicht als auch mit Blick auf die Qualität der familienergänzenden Betreuung als höchst problematisch bezeichnet werden.

Deshalb sollen in Zukunft beim Betreuungsschlüssel bestimmte Praktikantinnen und Praktikanten nicht mehr als Betreuungspersonen angerechnet werden dürfen. Damit fällt ein das Praktikumswesen begünstigender Faktor für die Kindertagesstätten weg, ohne dass die Praktika verboten werden.

In der Verordnung soll geregelt werden, welche Praktikantinnen und Praktikanten beim Betreuungsschlüssel weiterhin als Betreuungspersonen angerechnet werden dürfen: Dabei sollen insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten, welche ein institutionalisiertes Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss BBG Art. 12 oder ein Motivationssemester (AMM/ALV) besuchen oder ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung zur dipl. Kinderzieher/in HF und zur dipl. Sozialpädagogin/zum dipl. Sozialpädagogen HF und FH absolvieren, zu den Betreuungspersonen zählen können.

Auch in den Kantone AR, JU, NE, VD und VS dürfen Praktikantinnen und Praktikanten nicht als Betreuungspersonen angerechnet werden. Der Kanton BS und kibesuisse empfehlen, auf die entsprechende Anrechnung zu verzichten (s. Ecoplan-Studie «Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen» vom September 2020, S. 35)

Auch Vertretungen von Bund (SBFI, SECO, BSV), Kantonen (SBBK, SODK) und den Arbeitgeberorganisationen im Sozialbereich (u.a. kibesuisse) haben anlässlich eines runden Tisches Ende 2016 das Ziel formuliert, dass die Regulative, welche die nicht-institutionalisierten Praktika begünstigen, so auch die Betreuungsschlüsselbestimmungen, zu überprüfen und anzupassen sind. (s. www.savoirsocial.ch > Projekte, Unabhängige Praktika vor Lehrbeginn, Dokumente Runder Tisch 2016; Gemeinsam Erklärung zum Abbau der Einstiegshürden in die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung).